

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 17 (1941-1942)
Heft: 8

Artikel: Der gefälschte Appenzeller
Autor: Guggenbühl, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1067081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE GEFÄLSCHTEN APPENZELLER

VON ADOLF GUGGENBUHL

Illustration von H. Tomamichel

Gespräch im Jahre 1945:

«Gestatten, Züst.»

«I häässe ou Züscht. Dänn simmir ja no im achte Glyd verwandt.»

«Nein, das glaube ich doch nicht.»

«Momoll, die Züschte sind alli mitenand verwandt, wämmer e poor hondert Joor zrugg goot. Chommid Si nöd vom Lutzebärg?»

«Nein. Wir stammen von Pommern und haben früher Bumke geheissen.»

Züst. Alter appenzellischer Familienname, der 1429 urkundlich auftritt. Johann Konrad, von Lutzenberg, 1820 bis

1889, Stickereifabrikant in Heiden, Kantonsrat 1859—1879, Oberrichter 1880—1887, Mitglied vieler Kommissionen, För-

derer des Schulwesens und gemeinnütziger Institutionen, Verfasser eines Tagebuches über seine Erlebnisse im Sonderbundskrieg.

Rotach. (Rottach, Rothach). Alte Appenzeller Familie, die schon 1483 urkundlich erwähnt wird und ihren Namen wohl der Rotach, heute Rotbach, dem Zufluß der Sitter bei Teufen, verdankt.

So steht es im historisch-biographischen Lexikon der Schweiz. Aber auch ohne ein Nachschlagewerk zu benutzen, weiß so ziemlich jeder Schweizer, daß die Züst und Rotach alteingesessene Appenzeller Geschlechter sind.

So war es bis zum Jahre 1942. In Zukunft wird beim Namen Züst wie beim Namen Rotach und bei dem vieler anderer Schweizer Geschlechter ein Nachsatz nötig sein: « Ein weiterer Zweig dieser Familie stammt aus Pommern, ein anderer aus Weißrußland. »

Man wird in Zukunft nicht nur zwischen echtem und falschem Maienfelder und Dôle, sondern zwischen echten und falschen Züst, Rotach, Bänziger, Fäßler, Knellwolf, Zuberbühler unterscheiden müssen. Aber während die Behörden alles aufbieten, um den Weinfälschern das Handwerk zu legen, wird diese Namensfälschung nicht nur von einer Behörde geduldet, sondern sogar verursacht. Und während auch die schamlosesten Weinpanscher immerhin Wert darauf legen, daß ihr Elaborat wenigstens einen Bruchteil des echten Tropfens enthält und in Aussehen und Geschmack der echten Ware möglichst gleicht, begnügt man sich in diesem Fall damit, einfach eine andere Etikette auf die Flasche zu kleben.

Es hat sich nämlich folgendes ereignet:

Mitte März erreichten die Redaktion des « Schweizer-Spiegels » einige Hilferufe aus dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden. Anlässlich der Aufnahme von einigen Ausländern ins Herisauer Bürger-

recht wurde von einem appenzellischen Regierungsrat der Antrag gestellt, Bürgerrechtsbewerber mit fremdklingenden Namen seien angehalten, nach der Einbürgerung für passende Namensänderung zu sorgen.

Ein weiterer Votant schlug vor, dem Gemeinderat nahezu legen, dahin zu wirken, daß auch Bürger, deren Aufnahme noch nicht allzu lange zurückliegt, ihren Namen ändern sollten, wenn dieser fremdländisch klingt.

An der vorausgehenden Sitzung des Gemeinderates schlug ein einflußreiches Mitglied dieser Behörde sogar vor, neu-eingebürgerten Ausländern mit fremdklingendem Namen einfach appenzellische Geschlechtsnamen zu geben, wie Hofstetter, Bänziger, Lutz, Wetter, Schieß usw.

Als ein Mitglied des Gemeinderates dann gegen dieses Ansinnen Protest erhob, beschloß dieser, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Das Verhängnis nahm aber seinen Lauf. Schon 14 Tage darauf versandte der Regierungsrat des Kantons Appenzell Außer-Rhoden an die Gemeinderäte ein Kreisschreiben, worin er diesen empfiehlt, bei Einbürgerungen

« ... dahin zu wirken, daß unpassende Namen ausgemerzt werden, und zwar durch das Mittel der ordentlichen Namensänderung ».

« ... Was die anzunehmenden neuen Namen betrifft, so soll auf die natürlichen Verhältnisse möglichst Rücksicht genommen werden. Wo sich der fremde Name verdeutschen läßt, erscheint diese Möglichkeit als die gegebene (zum Beispiel Del Fabro = « Schmid », Felsovsky = « Fels », Brown = « Braun », Delagrande = « Großer »; aber auch Königseder = « König », Mungenast = « Münger », Wallner = « Walter » usw.). Wo dieses Vorgehen nicht geeignet erscheint, kann dem Neueingebürgerten auch der Mädchenname seiner Mutter verliehen werden, falls diese gebürtige Schweizerin war, bei Verheirateten unter Umständen auch der Name ihrer (ehemals schweizerischen) Frau, der Name von Pflegeeltern und dergleichen. »

Das Dokument stammt vom 30. März. Wäre es zwei Tage später datiert, könnte

man glauben, es handle sich um einen Aprilscherz. Das ist leider nicht der Fall.

* * *

Dieser Beschluß muß unter allen Umständen rückgängig gemacht werden. Seine Durchführung würde einen Kulturwert zerstören, auf den wir bis jetzt mit Recht stolz waren.

Es gibt heutzutage kein Land, wo die Geschlechterkunde dermaßen lebendiges Volksgut geblieben ist, wie die Schweiz. Auch im Ausland hat die Genealogie einen großen Aufschwung genommen. Aber es sind dort hauptsächlich wissenschaftliche Kreise, die sich damit beschäftigen. Bei uns jedoch ist die Geschlechterkenntnis in allen Schichten der Bevölkerung in einem Maße verbreitet, das den staunenden Neid des Auslandes erweckt. Jedermann weiß bei uns, daß die Loppacher aus dem Appenzell stammen, die Muheim aus Uri, die Schüpbach aus dem Kanton Bern, die Danuser aus Graubünden, die Blumer aus dem Kanton Glarus. Jedermann weiß, daß es zwei Arten Bürkli gibt, die Zürcher Bürkli und die Luzerner Bürkli.

Es ist der unschätzbare Vorteil unserer kleinen Verhältnisse, daß man einander kennt, einander einreihen kann. Der einzelne ist bei uns nicht einfach ein Teil einer anonymen Masse. Er ist verwurzelt in einer bestimmten Herkunft. Der Name bedeutet in unserem Land mehr als eine Nummer, mehr als ein Erkennungszeichen, mehr als eine Registrierungsmarke für die Zivilstandsbehörden, wie ein öder Rationalismus glaubt, und deshalb bäumt sich etwas in unserm Innern auf, wenn die Ansicht vertreten wird, man könne den Namen wechseln wie das Hemd.

Dieser Beschluß verstößt deshalb gegen das öffentliche Wohl. Er untergräbt die Sicherheit. Er verletzt aber auch das persönliche Interesse der jetzigen Namens-träger, auch wenn es sich durchaus nicht um besonders prominente oder aristokratische Namen handelt. Wenn ein einge-

kaufter Platschky den stolzen Namen Planta usurpierte, ein Reichenbauch sich in Reding, ein Büßgen sich in Burckhardt (mit ck und dt), ein Olech sich in Oeri umtaufte, würden die betreffenden Familien sicher reklamieren.

Aber auf den gleichen Schutz haben auch unsere Bürger- und Bauerngeschlechter Anspruch. Auch diese Familien sind stolz auf ihren Namen. Warum eigentlich?

Als man dem Arbeiterführer Hermann Greulich, dessen hundertster Geburtstag jetzt gefeiert wird, einmal vorwarf, er sei ja nur ein Papierschweizer, antwortete er: «Ja, und ich bin stolz darauf, denn ich habe mein Vaterland gewählt, während ihr in das eurige durch Zufall hineingeboren wurdet.»

Eine witzige Antwort. Und doch in ihrer Begründung falsch. Nur die rationalistische Verblendung des 19. Jahrhunderts konnte im Ereignis der Geburt einen Zufall sehen. Es ist wahr, man liest sich seine Eltern nicht selbst aus, aber es ist trotzdem kein Zufall, sondern Schicksal und Bestimmung, was man für Eltern hat.

Der Mensch ist nicht nur ein Einzelwesen, er ist ein Teil einer Sippe, er haftet für diese Sippe. Er ist verbunden mit seinen Vorfahren, er hat teil an ihrer Schuld und ihren Leistungen.

Einen altschweizerischen Namen zu tragen ist kein Verdienst, aber es ist ein Geschenk, auf das man mit Recht stolz sein kann und das man verteidigen muß. Stolz sein auf eine schweizerische Abstammung ist nur ein Ausdruck des Stolzes auf unsere Demokratie überhaupt. Es gibt nur ganz wenige altfreie Länder in der Welt, Länder, in denen die Bauern seit vielen Jahrhunderten frei sind. (Auch in den schweizerischen Untertanengebieten hatten die Bauern diese Freiheit, denn sie besaßen das wichtigste Recht des Bürgers, das Recht zum Waffentragen.)

Es ist wahr, es gibt Länder, wo ein großer Teil der Bevölkerung im Laufe der letzten hundert Jahre den Namen gewechselt hat, zum Beispiel die Vereinig-

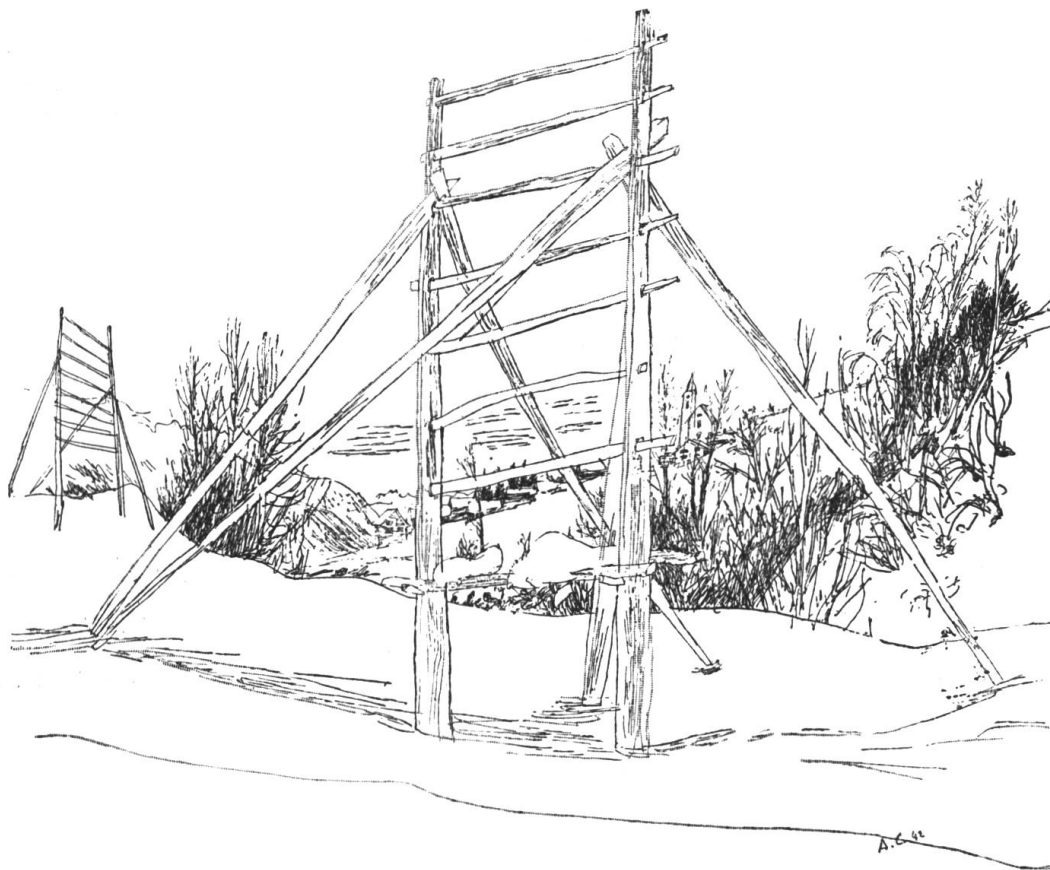
ten Staaten. Aber dort liegt der Fall anders. Amerika ist ein Land ohne Tradition. Der amerikanische Einwanderer brach in den meisten Fällen bewußt die Brücken hinter sich ab. Er kam in eine Welt, die im Entstehen war, die sich ihre Eigenart erst schuf. Er wollte Teil dieser Welt werden, die Vergangenheit vergessen. So wurde folgerichtig aus einem appenzellischen Huber ein Hoover, aus einem Herschy ein Hershey, aus einem Wyß ein White. Die meisten Amerikaner wissen nicht, wer ihr Urgroßvater war, oft nicht einmal, wie er hieß. Das mag für Amerika notwendig und gut sein, aber bei uns liegen die Verhältnisse anders.

* * *

Der Zwang zur Namensänderung ist aber auch ein Unrecht gegenüber den

Neueingebürgerten. Aus dem Schreiben des appenzellischen Regierungsrates geht leider deutlich hervor, daß es sich um einen Zwang handelt. Heißt es doch in dem betreffenden Kreisschreiben:

« Dieser Empfehlung, deren Begründetheit gewiß auch von Ihnen anerkannt wird, könnte in der Weise wirksame Nachachtung verschafft werden, daß Einbürgerungsgesuche vom Gemeinderat jeweils nur dann zur Gutheißung seitens der Bürgergemeinde empfohlen werden, wenn vorgängig ein bezügliches Namensänderungsgesuch unterschrieben wird. Es sollen ja überhaupt nur solche Gesuchsteller in das Bürgerrecht einer appenzellischen Gemeinde aufgenommen werden, welche sich in unsere Verhältnisse vollständig eingelebt haben und mit Land und Volk zuverlässig verwachsen sind. Die unbegründete Ablehnung der Aufforderung zur Unterzeichnung des verlangten Namensänderungsgesuches, d. h. zur Annahme eines einheimischen Namens, wäre daher gleichzusetzen mit der fehlenden Absicht des Gesuchstellers, sich



Alois Carigiet

Lawinenverbauung im Kanton Graubünden, Federzeichnung

der einheimischen Bürgerschaft vorbehaltlos einzuordnen. »

Tatsächlich wurde denn auch von der Behörde ein Formular gedruckt, dessen ersten Teil wir untenstehend wiedergeben.

Gewiß gibt es Ausländer, denen man nicht zumuten kann, den bisherigen Namen weiter zu tragen. Dass jemand, der Schleim heißt, Wert darauf legt, das « l » fallen zu lassen, ist begreiflich. Dieses Recht besteht aber jetzt schon und kann unabhängig von der Einbürgerung geltend gemacht werden. Auf keinen Fall darf man jedoch einen Ausländer zu dieser Namensänderung zwingen, und der neue Name muß dann ein Phantasienamen und nicht ein Name von ausgesprochen schweizerischem Klang sein.

Viele Ausländer sind mit Recht stolz auf ihren Familiennamen. Ist es nicht eine empörende Demütigung, von ihnen zu verlangen, diesen in Zukunft zu verleugnen? Einen ausländischen Namen in der Schweiz zu tragen ist ja durchaus keine Schande. Sind nicht die Vorfahren von vielen der besten schweizerischen Familien aus dem Auslande her eingewandert? Sie haben es dann durch ihr Verhalten verstanden, diesem Namen auch

im neuen Vaterlande Ansehen zu verschaffen. Die Pestalozzi stammen von Oberitalien, die Griot waren französische Hugenotten, die Zschokke deutsche 48er.

Was aber hat nun ausgerechnet den appenzellischen Regierungsrat, die oberste Behörde eines Kantons, in dem sich schweizerische Tradition wie kaum irgendwo erhalten hat, zu diesem unglücklichen Beschluß veranlaßt? Sicher nicht Gleichgültigkeit oder Opportunismus, denn an der vaterländischen Gesinnung der Befürworter der Verordnung darf nicht gezweifelt werden. Das Bizarre liegt darin, daß es vielmehr Erwägungen der geistigen Landesverteidigung waren, welche zu dieser verkehrten Maßnahme führten.

Das erwähnte Kreisschreiben gibt nämlich folgende Begründung:

« Durch Neueinbürgerung von Ausländern oder Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerinnen hat sich die Tatsache ergeben, daß in unsere Bürgerregister mit der Zeit zahlreiche Namen hineingekommen sind, welche ob ihres fremden Klanges nicht hineinpassen.

Der Regierungsrat möchte Ihnen daher im Interesse einer Reinhaltung der Geschlechternamen der appenzellischen Gemeinden empfehlen, dahin zu wirken, daß unpassende Namen ausgemerzt werden.

Kanton Appenzell A. Rh.

Namensänderungsgesuch

bei Neueinbürgerung von Ausländern.

An den h. Regierungsrat von Appenzell A. Rh.

Sehr geehrter Herr Landammann!

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

In Anbetracht der bevorstehenden Behandlung meines Gesuches um Aufnahme in das Bürgerrecht meiner Wohngemeinde, sowie in das Landrecht von Appenzell A. Rh., stelle ich hiemit auf den Zeitpunkt der erfolgten Landrechtsaufnahme durch den Kantonsrat das Gesuch um Aenderung des Familiennamens von mir und meinen Familienangehörigen in

.....“ (ZGB Art. 30).

Einbürgerungsgemeinde:

Name des Gesuchstellers:

(Das Weitere geht aus den Einbürgerungspapieren hervor.)

Wenn die Neubürger schweizerische Namen erhalten, so soll dies aber auch gleichzeitig ein Hinweis darauf sein, daß wirklich nur solche Ausländer eingebürgert werden, die volle Gewähr bieten, rechte Schweizer zu werden; denn nur solche sollen als würdig erachtet werden, einen schweizerischen Namen zu tragen, welche die Anforderungen an die Einbürgerung dann wirklich auch in unzweifelhafter Weise erfüllen. »

Die Absicht ist löblich, aber die Mittel sind untauglich.

Der appenzellische Regierungsrat ist sich über etwas klar geworden, über das an den meisten Orten noch Unklarheit herrscht: daß nämlich bei der ganzen Überfremdungsfrage das Problem der Assimilation viel wichtiger ist als das der formellen Einbürgerung. Er hat erkannt, daß es sich bei der Einbürgerung nicht einfach um eine juristische Angelegenheit handelt, wie man im 19. Jahrhundert glaubte, als man am laufenden Band Leute einbürgerte, deren Bürgerrecht dann nachher nur auf dem Papier blieb. Es genügt nicht, daß ein Bewerber über ein genügendes Einkommen verfügt und nie einen Lustmord begangen hat, um ihn einbürgerungsfähig zu machen. Der Petent muß gesinnungsmäßig Schweizer geworden sein. Der Übertritt zu einer andern Staatsbürgerschaft hat, wie der Übertritt zu einer andern Religion, nur dann Sinn, wenn eine tieferschürfende Wandlung vor sich gegangen ist.

Immer mehr erkennt man, daß unsere Demokratie nicht nur eine politische Angelegenheit, sondern zutiefst mit unserem ganzen Wesen verwurzelt ist. Es gibt einen schweizerischen Lebensstil, eine schweizerische Art, zu denken, und nur wer diese hat, darf Schweizer werden. Wir unterscheiden uns nicht nur politisch, sondern in unserer ganzen Grundhaltung von den uns umgebenden Nachbarvölkern, trotz der Sprache, die wir teilweise mit ihnen gemeinsam haben.

Viele Ausländer haben die Einbürgerung als trojanisches Pferd benutzt. Sie sind juristisch Schweizer geworden, mit dem Herzen aber Ausländer geblieben. Aus diesen Pseudo-Schweizern rekrutiert

sich auch die Fünfte Kolonne. Ihre Nachkommen bildeten ein Hauptkontingent der «schweizerischen» Erneuerungsbewegungen üblen Angedenkens.

Die Assimilation geht nicht rasch vor sich. Wie lange es dauert, darüber kann man keine Regel aufstellen. Manchmal genügt eine Generation, manchmal genügen drei nicht. Wie rasch sie erfolgt, hängt nicht nur von dem betreffenden Neuschweizer, sondern in noch viel höherem Maße von seiner schweizerischen Umgebung ab.

Eine Art nationales Minderwertigkeitsgefühl bewirkt, daß die Assimilation bei uns in der Regel mehr Zeit braucht als zum Beispiel in Frankreich oder in den Vereinigten Staaten. Die Franzosen sind sich des Wertes ihrer Eigenart so bewußt, daß sie Ausländer rasch in ihren Bann zwingen. In Amerika ist die Atmosphäre wie mit Elektrizität geladen. Der Einwanderer gelangt in ein Kraftfeld von solcher Intensität, daß er sich oft in wenigen Jahren restlos veramerikanisiert, nicht nur innerlich, sondern sogar äußerlich. Seine Gesichtszüge verändern sich, werden dem typisch amerikanischen Habitus angeglichen. Das ist die Macht des Geistes über den Körper.

Wir aber haben bei uns Ausländer in der dritten Generation, denen man ihre Abstammung noch deutlich ansieht und anmerkt. Das ist weniger der Fehler der Betroffenen als unser Fehler. Anstatt Neubürger mit Mißtrauen zu betrachten und ihnen ihr Papierschweizertum vorzuhalten, sollten wir sie, wenn sie schon einmal eingebürgert sind, mit offenen Armen als willkommene Gesinnungsgenossen aufnehmen, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß sie unsere Art, zu denken und zu leben, möglichst rasch und möglichst vollständig annehmen.

Mit einer bloßen Namensänderung läßt sich diese Assimilation natürlich nicht erzwingen. Man kann nicht einfach wie ein Zauberkünstler die Formel Hokus pokus verschwindibus aussprechen und schon steht statt des Ostpreußen ein waschechter Appenzeller da.